

Förderprogramm „Bürgerfonds“

Förderrichtlinie der Stadt Lüdinghausen

in der Fassung vom 08.03.2023

Inhalt

§ 1 Förderzweck	1
§ 2 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung	1
§ 3 Antragsberechtigte.....	2
§ 4 Antragsverfahren	2
§ 5 Auszahlung der Förderung	3
§ 6 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch.....	3
§ 7 Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn	3

§ 1 Förderzweck

- (1) Die Stadt Lüdinghausen fördert die Durchführung lokaler Klimaschutzmaßnahmen durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- (2) Förderzweck ist die Nutzung des vorhandenen Treibhausgas-Einsparpotenzials sowie die Anpassung an zukünftige Klimaveränderungen in Lüdinghausen. Neben der Minimierung von Treibhausgas-Emissionen wird durch das Förderprogramm ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, zur Klimaanpassung, zur Bürgerbeteiligung am Klimaschutz und zur Festigung lokaler Klimaschutz-Netzwerke geleistet.
- (3) Ziel ist es, die Klimaschutzaktivitäten aus der Bürgerschaft zur Einsparung von Treibhausgasen, zur Klimafolgenanpassung, zur Verbesserung der Gesundheit im Kontext klimabedingter Vulnerabilität, zum Artenschutz und zur Klimabildung zu ermöglichen bzw. zu erhöhen.

§ 2 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

- (1) Gefördert wird die Durchführung einer Klimaschutzmaßnahme mit 75 % der Kosten, maximal jedoch mit 200 €. In begründeten Einzelfallentscheidungen können die Förderquote und der maximale Förderbetrag durch die Stadt Lüdinghausen angepasst werden.
- (2) Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Lüdinghausen dar und gilt für alle im Stadtgebiet für den Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum 31. Dezember 2023. Der Zuschuss ist auf einen Einmalförderbetrag begrenzt.

- (3) Die Fördermittel werden in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge vergeben.
- (4) Voraussetzung für die o. g. Förderungen ist die Bewilligung der Fördermittel für die geplante Maßnahme durch die Stadt Lüdinghausen.
- (5) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer, einmaliger Zuschuss gewährt.
- (6) Es wird maximal ein Zuschuss pro natürlicher oder juristischer Person pro Jahr gewährt.
- (7) Maßnahmen, die hauptsächlich einem privaten Interesse dienen (z. B. das Anlegen einer Hecke auf dem Privatgrundstück) sind nicht förderfähig.

§ 3 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Stadt Lüdinghausen.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Die Antragstellung erfolgt vor Durchführung der Maßnahme. Zur Antragstellung ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular einzureichen.
- (2) Alle eingehenden Anträge werden auf Förderfähigkeit geprüft. Die Bewilligung wird durch die Zusendung eines schriftlichen Bewilligungsbescheids bestätigt, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen ergeben. Nicht-förderfähige Anträge werden nach entsprechender Prüfung abgelehnt.
- (3) Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen ist ausgeschlossen. Die Summe der Zuwendungen kann jedoch reduziert werden, sofern sich die für die Förderung notwendigen Voraussetzungen verändern. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Der Erwerb von benötigtem Material oder Dienstleistungen dürfen erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen. Zuvor getätigte Ausgaben können nicht gefördert werden. Vorausgegangene Aufträge für Planungsleistungen oder die Einholung von Angeboten beeinträchtigen die Förderung nicht. Erforderliche Genehmigungen für die Durchführung der Maßnahme sind gegebenenfalls vom Antragsteller rechtzeitig einzuholen.
- (5) Anträge können bis zum 31. Dezember 2023 eingereicht werden.
- (6) Die Antragstellung muss durch eine antragsberechtigte Person im Sinne des § 3 dieser Förderrichtlinie erfolgen.
- (7) Der unterschriebene Antrag inklusive der benötigten Nachweise kann wie folgt eingereicht werden:

schriftlich an:

Stadt Lüdinghausen
Stabsstelle Klimaschutz
Förderprogramm 2022
Borg 2
59348 Lüdinghausen

oder

eingescannt und als Email-Anhang an: „klimaschutz@stadt-luedinghausen.de“

Die benötigten Antragsformulare werden als Vordruck im Papierformat im Rathaus und zum Download auf der Internetseite der Stadt Lüdinghausen zur Verfügung gestellt.

(8) Nur vollständig eingereichte Anträge werden berücksichtigt. Unvollständig eingereichte Anträge gelten bis zur Vorlage aller fehlenden Angaben oder Nachweise als nicht eingegangen.

(9) Die Anträge werden nach Datum des Eingangs bei der Stadt Lüdinghausen bearbeitet. Es zählt ausschließlich der Posteingangsstempel beziehungsweise das Eingangsdatum der E-Mail. Bei zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 5 Auszahlung der Förderung

(1) Nach Durchführung der Maßnahme muss der Zuwendungsempfänger den **vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweis** inklusive der benötigten Nachweise innerhalb von 6 Wochen bei der Stadt Lüdinghausen vorlegen. Anschließend erfolgt die Auszahlung des Zuschusses per Überweisung.

(2) Der unterschriebene Verwendungsnachweis kann schriftlich oder digital als Email-Anhang über die in § 4 genannten Kontaktadressen eingereicht werden.

(3) Sind die für das laufende Förderjahr vorgesehenen Fördermittel ausgeschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

§ 6 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

(1) Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht.

(2) Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Lüdinghausen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht. Die Stadt Lüdinghausen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlich für das Förderjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 7 Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn

(1) Die Förderrichtlinie tritt zum 15.04.2023 in Kraft.

(2) Der neue Förderzeitraum beginnt am 15.04.2023 und endet am 31.12.2023. Förderanträge werden ausschließlich innerhalb dieses Förderzeitraumes

beschieden [siehe hierzu auch § 5(3) und § 6(2)].

(3) Die Stadt Lüdinghausen kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

Es gilt stets die jeweils aktuelle Fassung der Förderrichtlinie. Diese wird auf der Internetseite der Stadt Lüdinghausen veröffentlicht.

Lüdinghausen, den 15. April 2023

gez.

Der Bürgermeister